

25.09.85

— 1 —

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV)

Punkt 26 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Anlage 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte "Stunden" in den Nummern 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
 - Bei Nr. 1: "mindestens 900"
 - bei Nr. 2: "mindestens 500"
 - bei Nr. 3: "mindestens 200"
 - bei Nr. 4: "mindestens 200".
 - b) Im zweiten Satz der Nr. 4 ist die Zahl "400" durch "mindestens 200" zu ersetzen.
 - c) In der letzten Zeile ist die Zahl "600" durch die Zahl "1.200" zu ersetzen.

. / .

2. Anlage 2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte "Stunden" in den Nummern 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

Bei Nr. 1: "mindestens 1.230"

bei Nr. 2: "mindestens 600"

bei Nr. 3: "mindestens 220"

bei Nr. 4: "mindestens 150".

b) In Nummer 4 ist in der Textspalte nach dem Wort

"Gesundheitswesens" folgender Absatz einzufügen:

"Bei der Verteilung der Gesamtstundenzahl von 150 sind die einzelnen Bereiche entsprechend ihrer Bedeutung und der organisatorischen Möglichkeiten der Kinderkrankenpflegeschule angemessen zu berücksichtigen."

c) In der letzten Zeile ist die Zahl "600" durch "800" zu ersetzen.

Begründung:

Die in Abschnitt B der Anlagen 1 und 2 vorgegebene Aufteilung der Gesamtstundenzahlen auf einzelne Bereiche der praktischen Ausbildung ist in der vorliegenden Form nicht praktikabel. Sie trägt den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der einzelnen Schulen nicht ausreichend Rechnung.

Durch das Angeben von Mindeststundenzahlen wird die Regelung flexibler gestaltet und der disponible Anteil erhöht, ohne daß dadurch das Ausbildungsziel gefährdet würde.

Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorgesehene Regelung wird zu einer Verminderung der vorhandenen Ausbildungsplätze führen. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, daß weder die einschlägigen EG-Richtlinien noch die Entschließung des Bundestags vom 28. März 1985 (BT-Drs. 10/3069) dem vorliegenden Landesantrag entgegenstehen.